



Wien, am 29. Mai 2019

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
BMBWF – II/3 (Schulrechtslegistik)

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019

Hiermit erlauben wir uns kurz zum Begutachtungsentwurf der Frühjahrsnovelle 2019 - im Speziellen zum Bildungsdokumentationsgesetz 2019 – Stellung zu nehmen.

Das Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz 2019 – BilDokG 2019) wird de facto neu erlassen. Unter anderem werden dadurch auch die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen statistisch erfasst (§ 16 Abs. 3 Z 2).

Zu begrüßen ist, dass nunmehr der bisherige Bezug auf die Verfahren zur Anerkennung und Bewertung zuständigen Behörden und Stellen gemäß § 3 Z 6 und 7 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes weggefallen ist. Es ist davon auszugehen, dass nunmehr auch Verfahren zur Anerkennung, die aufgrund landesgesetzlicher Regelungen erfolgen, statistisch erfasst werden können.

Zu wünschen wäre jedoch, dass bei der Erfassung zwischen „Anerkennung“ und „Bewertung“ unterschieden wird, damit diese Daten tatsächlich einheitlich und flächendeckend im Sinne des Ursprungsgedankens vorhanden sind.

Anerkennung bedeutet die bescheidmäßige Feststellung mit der Rechtswirkung einer inländischen Qualifikation bzw. eines inländischen Bildungsabschlusses (§ 3 Z 1 AuBG)

Bewertung ist insbesondere für nicht-reglementierte Berufe eine gutachterliche Feststellung (§ 3 Z 2 und § 6 AuBG), die in weiterer Folge beim Arbeitsmarkteintritt unterstützend wirken soll.

Diese Unterscheidung wäre in der Praxis auch relativ einfach umzusetzen, da aktuell das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alleinig für die Bewertung von akademischen und schulischen Abschlüssen zuständig ist. Es müsste nur Sorge getroffen werden, dass die zuständigen Abteilungen bei der Meldung einerseits zwischen „Nostrifikation“ und „Bewertung“ schulischer Abschlüsse und andererseits „Bewertung“ und „Anerkennung“ aufgrund von Gleichwertigkeitsabkommen“ im Hochschulbereich unterscheiden.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregung berücksichtigt werden würde!

Kontakt:

Norbert Bichl

n.bichl@migrant.at

www.migrant.at – www.anlaufstelle-anerkennung.at